

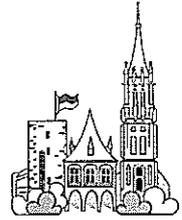
Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 2 / 2009

Erscheinungstag: 30. Januar 2009



ERKELENZ

Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Erkelenz-Mitte S. 7
2. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven S. 10
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 13
4. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. I/10 B „Kirchstraße“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 15
5. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 17
6. Öffentliche Bekanntmachung betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW S. 19
7. Öffentliche Bekanntmachung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung der Erfassung S. 21
8. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 18.12.2008 S. 22
9. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lövenich am 09.03.2009 S. 25
10. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem am 24.03.2009 S. 26

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Datum: 12.12.2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

35.2.11-49-103/08

Auskunft erteilt:

Herr Kuball

siegfried.kuball@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 439

Telefon: (0221) 147 - 2216

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Telefonische Erreichbarkeit:

mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,

freitags: 8:00 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:

Dt. Bundesbank, Filiale Köln

BLZ 370 000 00,

Kontonummer 370 015 20

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat
der Stadt Erkelenz am 10.09.2008 beschlossene

8. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

(Kuball)

Erkelenz, den 30.01.2009

Peter Jansen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Erkelenz-Mitte



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 10.09.2008 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Atelierstraße), Erkelenz-Mitte wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.12.2008, Az.: 35.2.11-49-103/08 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 30.01.2009


Peter Jansen
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung
der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

Bezirksregierung Köln



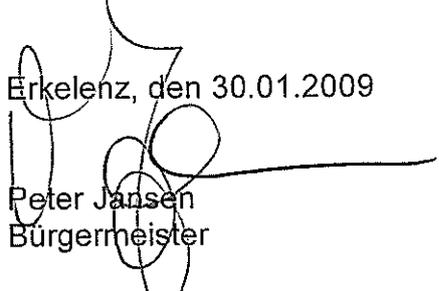
Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 ErkelenzDatum: 12.12.2008
Seite 1 von 1Aktenzeichen:
35.2.11-49-104/08Auskunft erteilt:
Herr Kuball
siegfried.kuball@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 439
Telefon: (0221) 147 - 2216
Fax: (0221) 147 - 2515Zeughausstraße 2-10,
50667 KölnDB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis AppellhofplatzTelefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 UhrLandeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de**GENEHMIGUNG**Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat
der Stadt Erkelenz am 10.09.2008 beschlossene**10. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

Im Auftrag


(Kuball)

Erkelenz, den 30.01.2009


Peter Jansen
Bürgermeister

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 10.09.2008 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.12.2008, Az.: 35.2.11-49-104/08 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

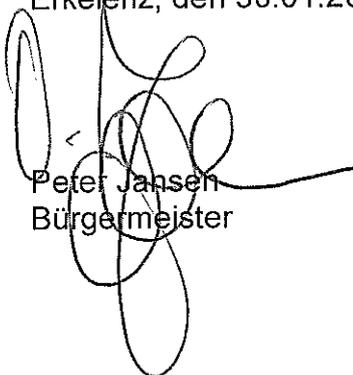
Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 30.01.2009



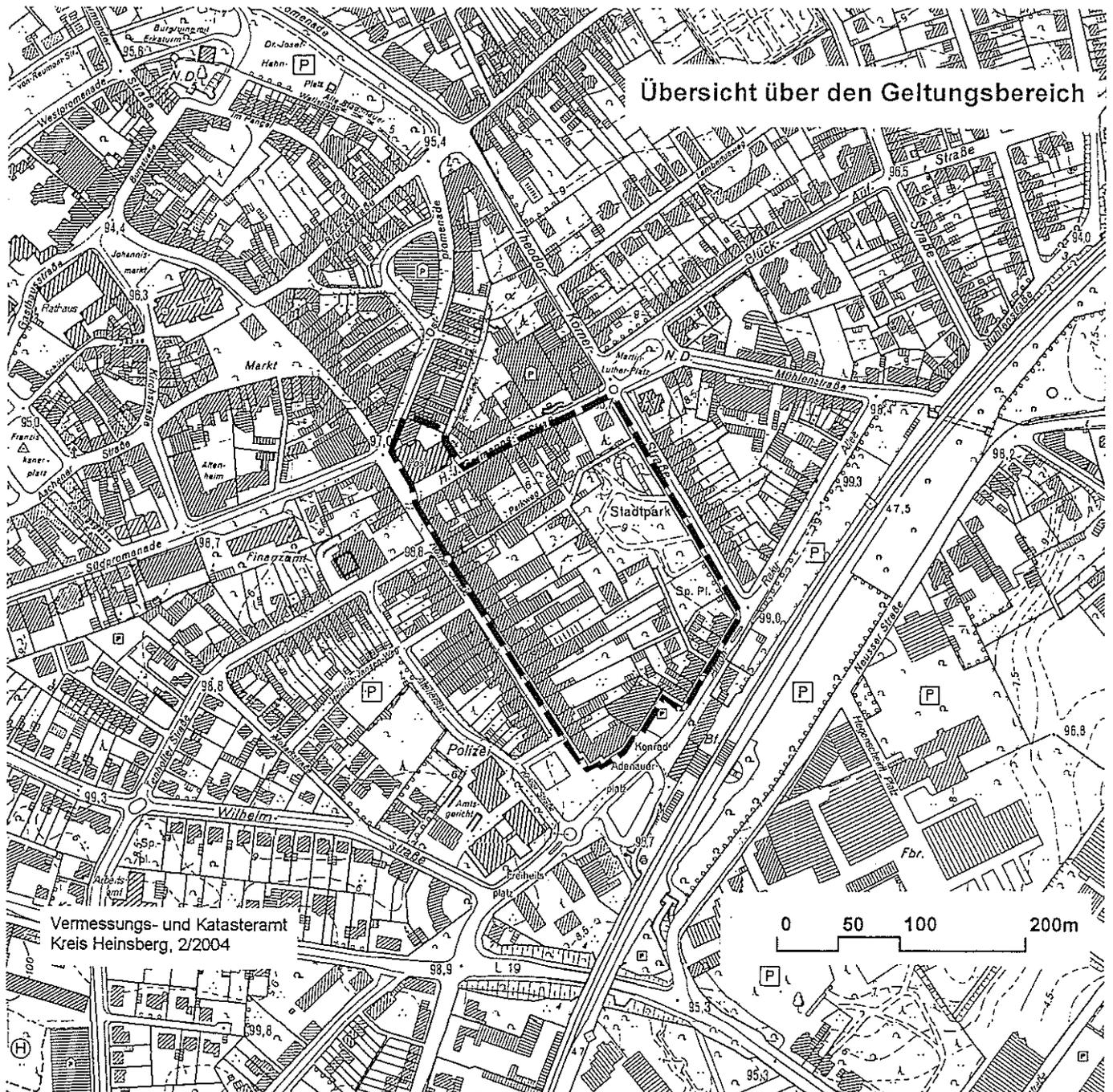
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/9 „Kölner Straße – Stadtpark“

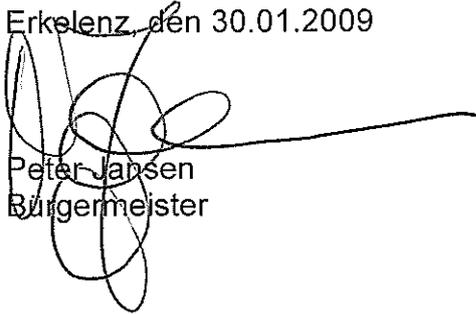
Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 10.02.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 30.01.2009

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen
Bürgermeister

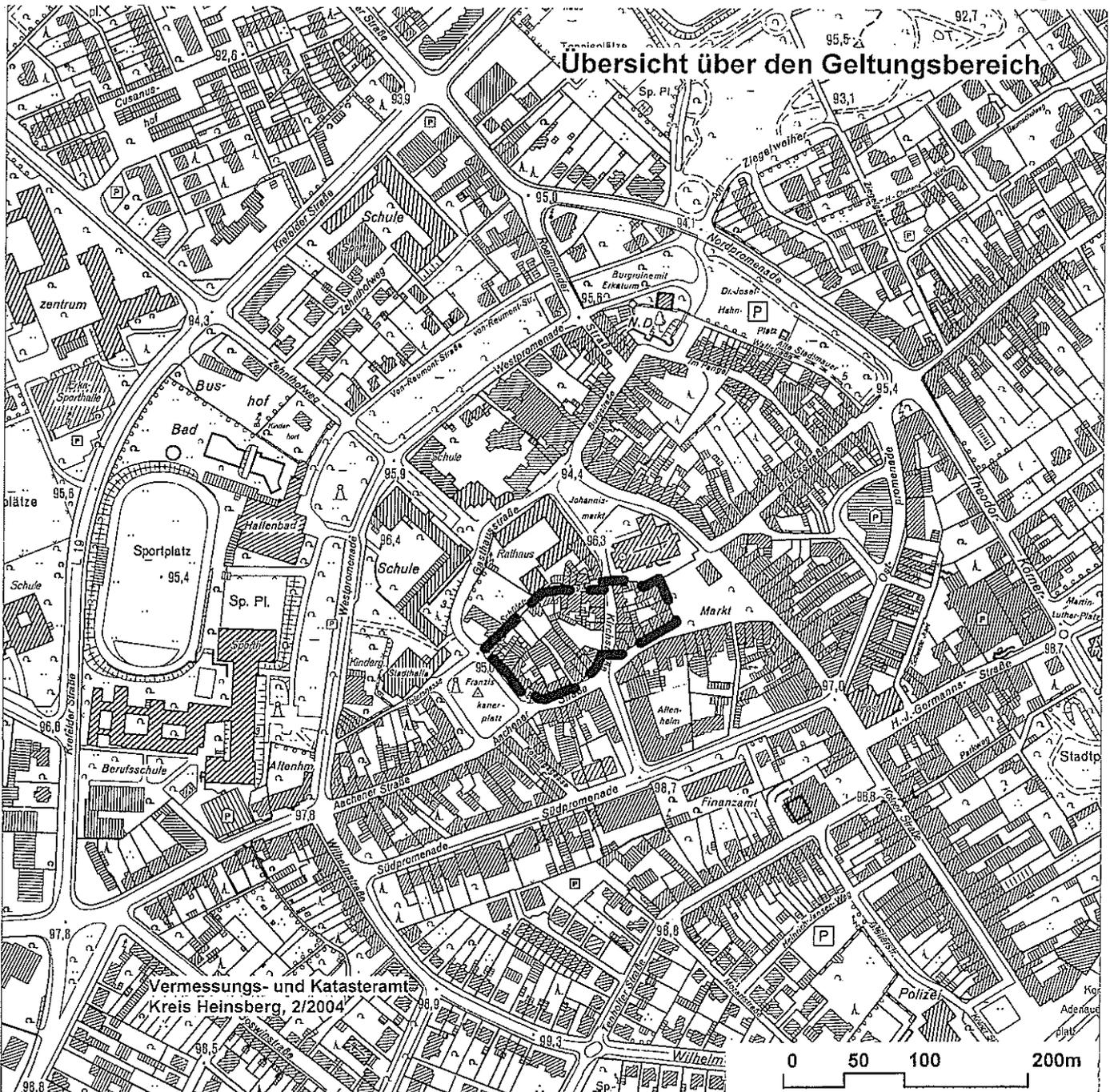
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. I/10 B „Kirchstraße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

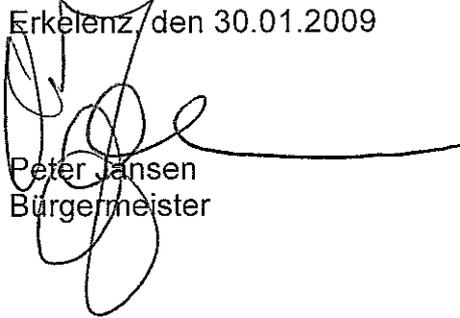
hier: Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 17.02.2009 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Erkelenz, den 30.01.2009

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

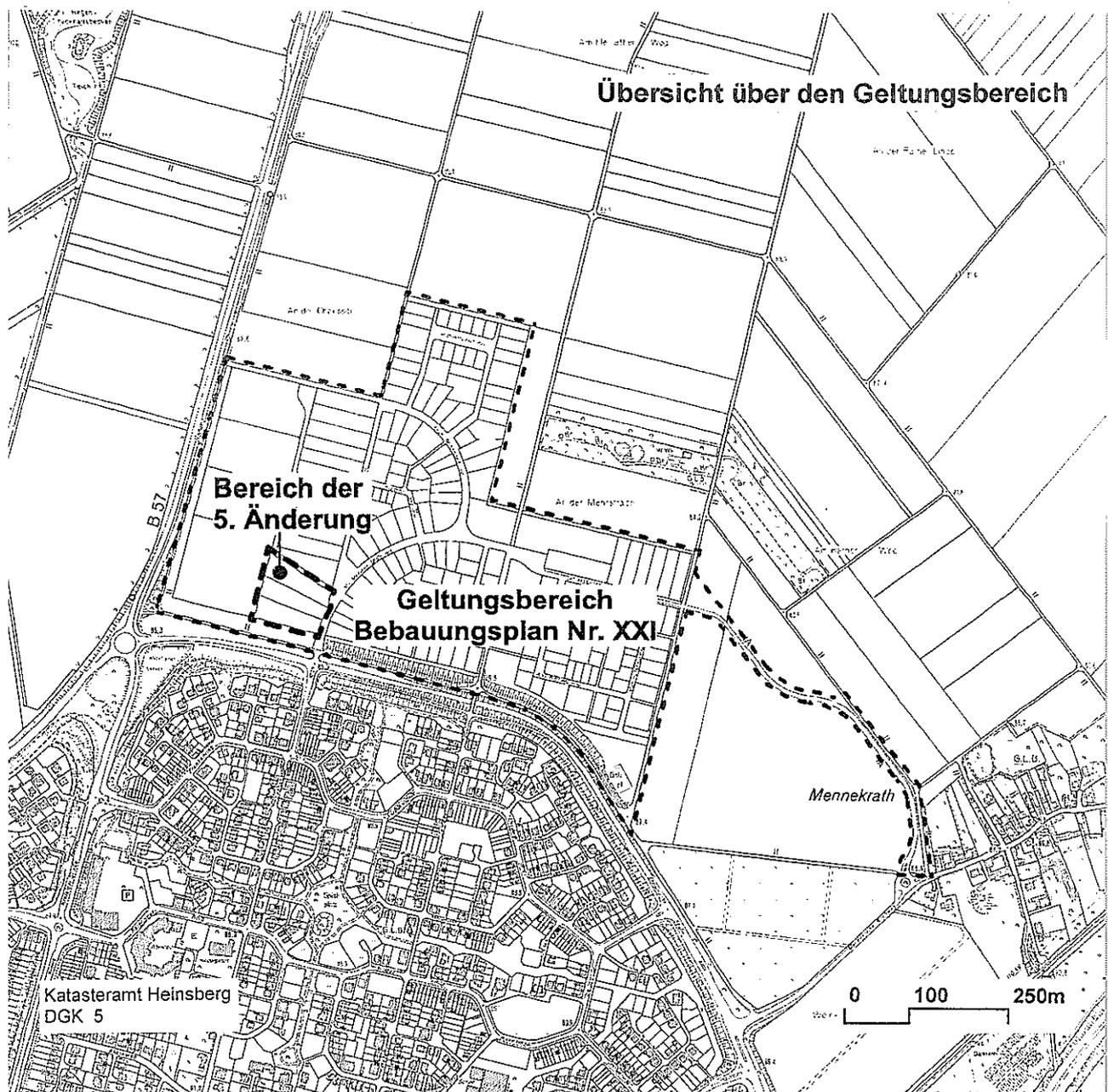
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 27.01.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte zu ändern.
- b) Des weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 27.01.2009 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Umsiedlung Borschemich“, Erkelenz-Mitte

vom 09.02.2009 bis 09.03.2009

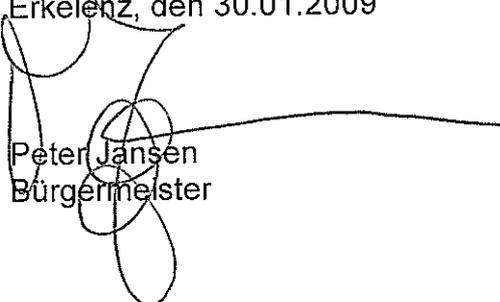
in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes soll im Bereich der Planstraße S – Im Blumenforst – neu (Grundstücke 14, 15, 16) durch eine Tiefenerschließung und Änderung im Baufenster des Mischgebietes (MI 1) das Planrecht an den Bedarf des Grundstücksangebotes mit einer Neuaufteilung der Grundstücke angepasst werden.

Erkelenz, den 30.01.2009


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend der Weitergabe von Daten der Meldebehörde gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 Meldegesetz NW.

- (1) Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Meldegesetz NW, vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Bei diesen Daten handelt es sich um

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- (1) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tage vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

- (1) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen.

Die Auskunft darf

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften
4. Tag und Art des Jubiläums

umfassen.

- (1) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

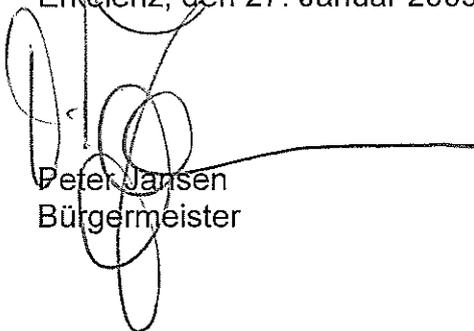
Die Stadt Erkelenz weist hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW auf das Widerspruchsrecht nach Ziffer 1 und 2 sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach Ziffer 3 und 4 hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe Absatz 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch nach Ziffer 1 und 2 kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, erhoben werden.

Gleiches gilt für die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 3; die Erklärung der Einwilligung nach Ziffer 4 muss schriftlich erfolgen.

Erkelenz, den 27. Januar 2009



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) vom 15.12.1995 (BGBl. I S. 1756) sind alle **Männer** vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben oder ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und entweder ihren früheren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten oder einen Paß oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben, wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991** die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienenden Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erkelenz, den 27. Januar 2009

Peter Jansen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den Bereich der Kernstadt vom 18.12.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) NRW vom 13.11.2007 (GVBl. Nr.28 v. 30.11.2007 S. 561) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2008 für die Stadt Erkelenz verordnet:

§ 1 Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Fahrradfrühling“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 03.05.2009 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 27.09.2009 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbeverband Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.10.2009 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem in § 1 festgesetzten Rahmen Verkaufsstellen offenhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4
In - Kraft - Treten

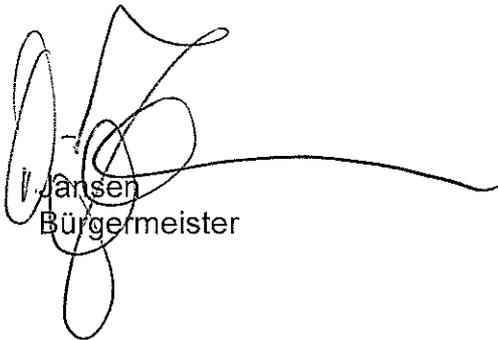
Diese Verordnung tritt am 03.05.2009 in Kraft und am 26.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 18.12.2008



Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Lövenich werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

Montag, den ~~09~~ 03.2009 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte „ Zur Post „ in Lövenich

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückeigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung des Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Erkelenz, den 29.01.2009

gez.
Franz-Josef Lievre
Jagdgenossenschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

Dienstag, den 24.03.2009 um 20.00 Uhr
im Vereinsheim des Trommlercorps Katzem
(chem. Gaststätte Hecker)

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorsitzenden
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer
6. Feststellung des Haushaltsetats
7. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Erkelenz, den 29.01.2009

gez.
Andreas Kehr
Jagdgenossenschaftsvorsitzender